

Frühzeitige Beteiligung: | Offenlage:

Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit (Offenlage) (§ 3 Abs. 2 BauGB) vom 17.04.2023 bis zum 30.05.2023

Stadt Bornheim, Teilflächennutzungsplan Windenergie (Teilfortschreibung)

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB gingen über 1000 Stellungnahmen bzw. Unterschriften auf vorgefertigten Formularen oder Unterschriftenlisten ein:

- Initiative „Ville schützen“: ca. 400 Schreiben
- Initiative des Landschaftsschutzvereins Vorgebirge e.V. (gegen den Standort Ville): ca. 160 Schreiben
- Initiative „Standort Ville statt Rheinebene“: ca. 400 Schreiben.
- Individuelle Schreiben: ca. 70, teilweise mit mehreren Unterschriften.

Viele der Einwendungen waren inhaltlich identisch oder zumindest überwiegend inhaltsgleich, weshalb das Ergebnis der Abwägung nachfolgend nach Themenblöcken zusammengefasst wird.

Grundsätzliches

Es wird angeführt, dass der Aufstellung des Teilflächennutzungsplans (TFNP) „Windenergie“ verschiedene öffentliche Belange entgegenstehen. Zudem wurden zahlreiche private Interessen angeführt, die gegen die Aufstellung des TFNP insgesamt oder zumindest gegen die Ausweisung von Konzentrationszonen (Vorranggebieten) für die Windenergie in bestimmten Teilen des Stadtgebietes sprechen.

Wenige Stellungnahmen unterstützen jedoch die Planungen der Stadt Bornheim auch und betonen die Notwendigkeit, durch Ausbau der Windenergie zur Energiewende beizutragen und unterstützen daher eine bewusste Steuerung der Ausweisung von Konzentrationszonen im TFNP.

Bei der Sichtung der einzelnen Stellungnahmen konnten die nachfolgenden Themenblöcke identifiziert werden. Die Einwendungen und sonstigen Äußerungen aus den eingegangenen Stellungnahmen wurden inhaltlich zusammengefasst und diesen Themenblöcken zugeordnet. Dabei kann

Frühzeitige Beteiligung: | Offenlage:

naturgemäß nicht jede Stellungnahme im Wortlaut wiedergegeben werden. Bei der Nennung der Themenblöcke wurde versucht, eine schlüssige inhaltliche Zuordnung zu treffen. Die Reihenfolge stellt keinerlei Gewichtung im Sinne von „relevant oder weniger relevant“ dar.

Im Folgenden werden in der linken Spalte die Inhalte der eingegangenen Stellungnahmen in zusammengefasster Form wiedergegeben. In der rechten Spalte findet sich die Stellungnahme der Stadt Bornheim zu den zusammengefassten Einwendungen.

Einwendungen nach Themenblöcken	Stellungnahme Stadt Bornheim
<p><u>Grundsätzliche Einwendungen gegen Windenergieanlagen</u></p> <p>Es werden zahlreiche Nachteile der Nutzung von Windenergie, insbesondere vermeintliche nachteilige gesundheitliche Folgewirkungen aufgeführt. Im Einzelnen werden neben den allgemeinen Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf usw. insbesondere Schlafstörungen, Schwindel, Übelkeit, Kopfschmerzen, Konzentrationsschwierigkeiten, Herzrasen, Tinnitus, Angstzustände, Depressionen usw. angeführt, die durch den Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) ausgelöst werden können. Hierbei werden vor allen Dingen nachteilige Auswirkungen auf den Menschen, vereinzelt aber auch auf Haustiere befürchtet.</p> <p>Des Weiteren wird ausgeführt, dass ein Windpark die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, des Denkmalschutzes oder die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt und vor allem das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet, weil er das „unverbaute Landschaftsgebiet komplett zerstören wird“.</p>	<p>Bei der vorliegenden Planung geht es zunächst darum generell geeignete Flächen als Standorte für Windenergieanlagen (WEA) nach bestimmten, festgelegten Kriterien auszuweisen. Konkrete Standorte für WEA werden in diesem Zusammenhang noch nicht festgelegt.</p> <p>Die verstärkte Nutzung der Windenergie wurde vom Bundesgesetzgeber zu einem der vorrangigen Ziele der Politik erklärt und genießt insofern einen sehr hohen Stellenwert. Die diesbezüglichen Vorgaben sind von der Stadt Bornheim zu beachten, weswegen der TFNP „Windenergie“ aufgestellt wird. Ebenso dient das Planverfahren dem vom Rat beschlossenen Ziel, bis 2045 als Gesamtstadt klimaneutral zu werden.</p> <p>Nach der neuen Gesetzeslage ist eine Ausnahme oder Befreiung von den Verbotsvorschriften im Landschaftsschutzgebiet (LSG) für Windenergieanlagen nicht mehr erforderlich, eine konkretere Abwägung mit den Belangen des Landschaftsschutzes wurde in der Begründung noch ergänzt. Klar ist aber auch, dass die Stadt ohne Einbeziehung der Flächen in LSG nicht in der Lage wäre, der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen.</p>

Frühzeitige Beteiligung: | Offenlage:

Der Umstand, dass das generelle Bauverbot für Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten durch § 26 Abs. 3 BNatSchG aufgehoben worden und keine Befreiung oder Ausnahme mehr erforderlich ist, bedeutet nicht, dass der Landschaftsschutz nicht weiterhin als gewichtiger Abwägungsbelang zu berücksichtigen ist. Mit dieser Vorschrift ist (lediglich) geregelt, dass die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen „nicht verboten“ sind (siehe Wortlaut der Vorschrift). Für die Durchführung eines entsprechenden Vorhabens bedarf es deshalb keiner Befreiung oder Ausnahme mehr. Es ist jedoch ein völliges Fehlverständnis des Planungsbüros ISU, dass der Landschaftsschutz im Zusammenhang mit Windenergieanlagen keine Bedeutung mehr hätte. Der Landschaftsschutz ist vielmehr als wichtiger Belang in die Abwägung einzustellen.

Beleuchtung

Verschiedene Einwander sehen Nachteile von Windenergieanlagen (WEA) auch durch für den Flugverkehr notwendige nächtliche Beleuchtung der Anlagen und führen ins Feld, dass diese sich schädlich auf die menschliche Gesundheit auswirken. Sie lehnen daher die Errichtung von WEA grundsätzlich ab.

Sowohl in den Potentialflächen in der Rheinebene, als auch dem Villerücken sind Landschaftsschutzgebiete betroffen. Auch wenn hier Windenergieanlagen möglich sind, soll die Auswahl der Konzentrationszonen insbesondere das Landschaftsbild berücksichtigen. Dabei ist einzustellen, dass die räumliche Ausbreitung der Anlagen eine besondere Rolle spielt. Bei sehr weiträumiger Ausprägung werden weite Teile des Landschaftsbildes betroffen sein. Daher ist es Ziel der weiteren Abwägung, die Zonen ihrem Wortlaut gemäß flächenmäßig zu konzentrieren.

Windenergieanlagen sind auf Grund ihrer Höhenentwicklung in der offenen Landschaft weithin sichtbar. Planungsziel ist daher, die Konzentrationszonen von ihrer Ausdehnung her möglichst kompakt zu halten und ein zu großes Ausufern einer Vielzahl von Anlagen in die umliegende Landschaft zu vermeiden. Damit soll insbesondere der Eingriff in das Landschaftsbild möglichst klein gehalten werden. Insofern kann auch der Landschaftsschutz in die Gesamtabwägung einbezogen werden.

Mögliche nachteilige Auswirkungen von Windenergieanlagen werden erst im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die dann konkret geplanten Anlagen geprüft. Inzwischen wurde aber auch die sogenannte "bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung (BNK) als Vorgabe für neue WEA eingeführt. WEA nach diesem neusten Stand der Technik leuchten nur noch bei Annäherung unterhalb eines gewissen Abstands.

Frühzeitige Beteiligung: | Offenlage:

Lärm, Infraschall und Schattenwurf

Es wird kritisiert, dass die von WEA verursachten nachteiligen Wirkungen wie hörbarer Lärm, aber auch Infraschall sowie Schattenwurf in der derzeitigen Genehmigungspraxis nicht ausreichend berücksichtigt und medizinische Studien zu den Nachteilen von WEA für den Menschen nicht in angemessener Weise gewürdigt werden

Insbesondere wird kritisiert, dass die Gefahren des zu erwartenden Infraschalls ignoriert werden. Vor allem von den 250m hohen Anlagen in der Rheinebene werden diesbezüglich hohe Emissionen erwartet. Die geplanten Abstände von WEA zur Wohnbebauung von lediglich 1000 m werden nach Ansicht der Einwender zu erheblichen optischen sowie akustischen Belastungen der Einwohner im Bereich der Höhenorte führen.

Auch wenn entsprechende nachteilige Auswirkungen tatsächlich entstehen können, bedeutet das nicht, dass WEA grundsätzlich unzulässig sind. Die Auswirkungen werden für den konkreten Standort im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens anhand einschlägiger gesetzlicher Vorschriften und technischer Regelwerke geprüft, die dem aktuellen Stand der Technik entsprechen. Mögliche Lärmeinwirkungen werden auf der Grundlage der „Sechsten Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26 / 1998, S. 503) ermittelt und beurteilt. Auf dieser Grundlage ist im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ein Lärmgutachten vorzulegen das nachweist, dass die Immissionsrichtwerte (IRW) der TA Lärm an allen Immissionsorten eingehalten werden. Gemäß einer Untersuchung der Fachagentur Windenergie an Land, sind Infraschallemissionen von WEA harmlos. Nicht einmal im Nahbereich von 150m Metern werden hierbei gesundheitsschädliche Schalldruckpegel erreicht, sondern nur Pegel die weit unterhalb der Emissionen von alltäglichem Straßenverkehr liegen (vgl. Abb. 1) Daher sollte es auch bei besonders gefährdeten Personen (z.B. chronisch Kranke oder hochsensible Menschen) nicht zu einer weitergehenden Belastung durch die WEA kommen.

Frühzeitige Beteiligung: | Offenlage:

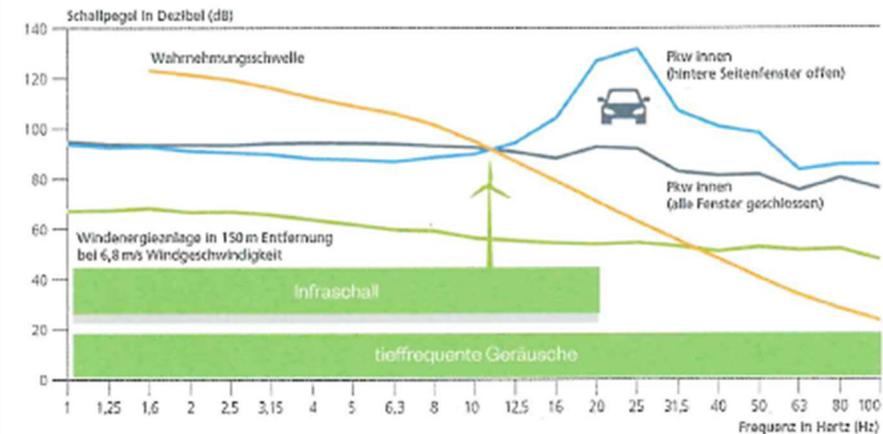


Abbildung 1: Tieffrequente Geräusche im Vergleich (Quelle: Fachagentur Windenergie an Land)

Infraschall unterhalb der Wahrnehmungsschwelle stellt keine schädliche Umwelteinwirkung dar, Infraschallimmissionen von WEA liegen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle (s. z.B. OVG Münster 8 B 857/19 vom 30.01.20)

Auch hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen durch Schattenwurf u. Ä. sind im Genehmigungsverfahren regelmäßig Fachgutachten vorzulegen, auf deren Grundlage die Genehmigungsbehörde prüft, ob die Anlage am konkreten Standort zu erheblichen Nachteilen im Umfeld führt.

Sämtliche bekannte Studien geben keine Hinweise auf relevante Infraschallimmissionen von WEA oder nachweisbare gesundheitliche Auswirkungen (s. z.B. OVG Münster 7 D 303/20.AK vom 17.03.22) Die nach dem derzeitigen Erkenntnisstand rein hypothetische Gefährdung

Frühzeitige Beteiligung: | Offenlage:

<p>Jeder Mensch habe nach dem Grundgesetz ein Recht auf körperliche Unversehrtheit.</p> <p>Betriebssicherheit und Gefährdung bei Unfällen</p> <p>Die Betriebssicherheit von sehr großen WEA (um 250 m Gesamthöhe) wird in Frage gestellt, da sie nicht ausreichend nachgewiesen sei. Es lägen keine belastbaren Daten über einen störungsfreien Betrieb dieser Anlagen über mehrere Jahre vor. Es wird darauf hingewiesen, dass am 30.09.2021 eine vergleichbare Anlage mit einer Höhe um 240 m in Haltern eingestürzt sei.</p> <p>Hieraus wird abgeleitet, dass solche Anlagen bei Störfällen, abgesehen vom Lärm, der Abschattung, der Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebiets usw., eine unzumutbare Belastung für die nächstgelegenen Bewohner darstellen und durch sie teilweise sogar Lebensbedrohliche Situationen entstehen können. Zudem könnten Windenergieanlagen bei Unfällen Trinkwasser und Heilquellen verschmutzen. Ein Einwander befürchtet, dass die Trinkwasserversorgung dadurch gefährdet werden kann.</p>	<p>durch Infraschall löst keine staatliche Vorsorgepflicht aus. (s. z.B. OVG Münster 8 A 3518/19 vom 22.03.21)</p> <p>Diesem Recht wird im Rahmen der konkreten Planung Rechnung getragen.</p> <p>WEA unterliegen wie alle technischen Großanlagen sorgfältigen Prüf- und Zulassungsverfahren. Insofern handelt es sich bei den beschriebenen Vorfällen um Einzelfälle, aus denen nicht geschlussfolgert werden kann, dass WEA grundsätzlich unsicher sind. Die beschriebenen Vorfälle werden von den Behörden sorgfältig geprüft. Erkannte Sicherheitsmängel werden durch Anpassung der Bauvorschriften behoben und bei der Genehmigung künftiger Anlagen berücksichtigt.</p> <p>Eine unzumutbare Bedrohung kann aus den vereinzelt Unfällen nicht abgeleitet werden Unfälle bestimmter Anlagen und Einrichtungen sind grundsätzlich nicht ausgeschlossen, gehören zum allgemeinen Lebensrisiko und sollten als Einzelfälle betrachtet werden. Eine belastbare Unfallstatistik gibt es hierzu nicht. Jedoch können auch andere Anlagen bei Unfällen zu Beeinträchtigungen oder Verletzungen führen. Verschmutzungen des Trinkwassers sind beispielsweise auch im Straßenverkehr möglich, wo beim Unfall eines Tanklastzuges deutlich größere Mengen von Schadstoffen (Benzin, Diesel, Öl, ...) ins Erdreich einsickern können, als bei einer Betriebsstörung oder einem Unfall einer WEA. Verletzungen bei Störfällen</p>
--	--

Frühzeitige Beteiligung: | Offenlage:

<p>Unzweckmäßigkeit der Windenergie</p> <p>Zusätzlich werden folgende Argumente angeführt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Windenergie kann nur einen Teil des benötigten Energiebedarfs liefern. • Windenergie ist nicht kontinuierlich. • Von der Windenergie geht möglicherweise eine Gefährdung des Wildtierbestands aus. • Windenergieanlagen sind nicht nachhaltig. 	<p>einer WEA zum Beispiel durch herabfallende Teile sind extrem selten, da diese meistens bei Sturm auftreten, und sich zu diesem Zeitpunkt meist keine Menschen im Anlagenbereich aufhalten. Eine spezifische Gefährdung der Trinkwasserversorgung durch WEA wird nicht gesehen. WEA enthalten kaum umweltschädigende Substanzen und sind insofern sehr risikoarm. In Bezug auf das Verletzungsrisiko bei Sturm stellen Windkraftanlagen ein ähnliches Risiko wie Bäume dar, und sollten daher nicht als übermäßig gefährlich qualifiziert werden.</p> <p>Dass die Windenergie (zumindest derzeit) nur einen Teil des gesamten Energiebedarfs liefern kann, ist unbestritten. Auch dass die Energie aus WEA nicht kontinuierlich fließt, ist richtig. Politisches Ziel ist es allerdings, den Anteil der Windenergie an der Gesamtenergieversorgung kontinuierlich zu erhöhen und durch einen angemessenen „Energemix“ dafür Sorge zu tragen, dass eine kontinuierliche Energieversorgung sichergestellt werden kann. Inzwischen decken die erneuerbaren Energien über 50% des bundesweiten Strombedarfs.</p> <p>Zu möglichen Folgewirkungen auf den Wildtierbestand sind im Zuge der Artenschutzuntersuchungen im Teil-FNP und im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren entsprechende Gutachten vorgelegt worden. Diese bestätigen die Minimierung der Folgewirkungen auf den Wildtierbestand gemäß den gesetzlichen Vorgaben.</p> <p>Windenergieanlagen benötigen etwa drei Monate Betrieb um den CO₂-Fußabdruck bei der Herstellung durch Produktion von regenerativem Strom auszugleichen. Im weiteren Betrieb über mindestens 20</p>
---	---

Frühzeitige Beteiligung: | Offenlage:

<p>Wirtschaftlichkeit</p> <p>Von einigen Einwendern wird die Wirtschaftlichkeit von WEA in einer Region mit niedrigen Windgeschwindigkeiten angezweifelt und die Befürchtung geäußert, dass bei einer Insolvenz der Betreiberfirmen, die Kosten des Abbaus der Anlagen aus Steuergeldern getragen werden müssen. Es wird die auch Frage gestellt nach dem „Beitrag der Steuerzahler“.</p> <p>Da Windenergieanlagen von allen Bürgern über Zwangsabgaben im Rahmen der Stromrechnung bezahlt werden müssten, erziele die Windindustrie ihre Profite auf Kosten der breiten Bevölkerung. Außerdem würden die Zuschüsse für die „Windindustrie“ durch den weiteren Zubau von Anlagen voraussichtlich weiter steigen. Es wird befürchtet, dass Strom für ärmere Menschen unbezahlbar wird und die Umverteilung von unten nach oben zu sozialen Spannungen führt.</p>	<p>Jahre wird erheblich zur Minderung des Klimawandels beigetragen. Nach Betriebsende können die wesentlichen Teile der Anlage stofflich wiederverwertet werden. Aus Sicht der Stadt Bornheim ist dies ein gutes Beispiel für Nachhaltigkeit.</p> <p>Die Betrachtung der Wirtschaftlichkeit von Windenergieanlagen ist nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanung. Durch fortschreitende Technik sind heute bereits WEA an Standorten wirtschaftlich zu betreiben, an denen dies noch vor wenigen Jahren unmöglich gewesen wäre. Es ist nicht Sinn der kommunalen Steuerung von Standorten für WEA, die Wirtschaftlichkeit einzelner Anlagen zu beurteilen, weil diese stark vom konkreten Standort, von ihrer Höhe und verschiedenen anderen Faktoren abhängt. Ob eine Anlage wirtschaftlich betrieben werden kann oder nicht, muss der Betreiber selbst entscheiden. Stellt sich heraus, dass ein konkreter Standort womöglich nicht den gewünschten Ertrag bringt, wird er die Anlage voraussichtlich nicht errichten.</p> <p>Für den Fall einer Insolvenz eines Betreibers besteht die Möglichkeit, dass ein anderer Betreiber die Anlage übernimmt. Andernfalls ist durch Bürgschaften sichergestellt, dass eine Anlage, auch nach Ende ihres Lebenszyklus' oder Insolvenz des Betreibers, ordnungsgemäß zurückgebaut wird.</p> <p>Welche Abgaben (hier z.B. die sogenannte „EEG-Umlage“) zu entrichten sind, wird nach Bundesrecht geregelt und unterliegt nicht der Planungshoheit der Kommune. Der Bund hat aber schon immer über Stromabgaben bestimmte energiepolitische Strukturförderung betrieben. Das galt auch für Steinkohle, Braunkohle und Atomenergie.</p>
---	--

Frühzeitige Beteiligung: | Offenlage:

<p>Entsorgung von Windenergieanlagen</p> <p>Außerdem wird angeführt, dass die Frage der Entsorgung von Windenergieanlagen nach Ende ihres Lebenszyklus‘ nicht geklärt sei.</p> <p>Gefährdung des Erholungsnutzens</p> <p>Gegen den Bau von Windrädern wird zudem auch der Wegfall der Erholungsnutzung der Landschaft sowie eine Belastung der Umwelt und folglich für das Klima angeführt, ohne hierfür allerdings konkrete Argumente anzuführen.</p>	<p>Dass Strom, wie befürchtet, für bestimmte Bevölkerungsgruppen unbezahlbar werden könnte, ist eine Gefahr, der die Politik entgegensteuern muss. Die Strompreisentwicklung hängt aber nicht ursächlich mit den erneuerbaren Energien zusammen, im Gegenteil sind die Gestehungskosten inzwischen oft niedriger als bei Kohle und Gas. Sie hängt jedoch auch nicht mit der Ausweisung weiterer geeigneter Flächen für die Nutzung der Windenergie oder der Errichtung entsprechender Anlagen in der Stadt Bornheim zusammen.</p> <p>Windenergieanlagen sind nach Ende ihres Lebenszyklus‘ abzubauen und ordnungsgemäß zu entsorgen, wobei die verbauten Materialien nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften der Wiederverwendung zugeführt werden. Zur Sicherung der Finanzierung müssen Antragsteller bei der Genehmigungsbehörde eine Bürgschaft hinterlegen, die die Rückbaukosten deckt.</p> <p>Wieso eine Landschaft, in der Windenergieanlagen stehen, der Erholungsnutzung entzogen wird, ist nicht ersichtlich. In vielen Erholungslandschaften (z.B. in der Eifel, im Hunsrück, im Westerwald, im Bergischen Land usw.) stehen zahlreiche WEA und beeinträchtigen die dortigen Erholungsmöglichkeiten nicht.</p> <p>Windenergieanlagen haben auf Grund der Bauweise Auswirkungen auf das Landschaftsbild und können sich - ohne weitere Steuerung - auch auf die Naherholung auswirken. Es ist daher städtebauliches Ziel, die Konzentrationszonen auszuweisen und möglichst kompakt zu halten, um ein ausufern in die freie Landschaft einzugrenzen. Bei einer ungesteuerten Ausbreitung können dagegen weite Teile der</p>
--	---

Frühzeitige Beteiligung: | Offenlage:

Vogel- und Insektensterben

Vogel- und Insektensterben werden der Windenergienutzung angelastet, so z.B. das „Schreddern von Vögeln“ durch WEA sowie das Sterben von 5 - 6 Milliarden Insekten pro Tag in der warmen Jahreszeit.

Flächenversiegelung

Es wird angemerkt, dass die Flächenversiegelung durch WEA die Versickerung des Wassers in den Boden beeinträchtigt und damit Probleme bei Starkregenereignissen hervorgerufen werden. Die Betonflächen unter den Windrädern tragen danach zur Verschärfung dieser Problematik bei, da für ein Fundament rund 1.000 m³ Beton benötigt würden. Dies führe zu einem verschlechterten Abfluss von Niederschlagswasser und fördere dadurch Flut- und Hochwasserkatastrophen.

Zudem wird die Befürchtung geäußert, dass sehr große Fundamente für die WEA notwendig sind und neu anzulegenden Service-/Wartungswege in den Feldern gebaut werden müssen, die nach Ablauf der Nutzungszeit der WEA hier verbleiben und nicht restlos entfernt werden.

Es wird angezweifelt, dass die Finanzierung des Rückbaus unter Berücksichtigung der Nutzungsdauer sowie der Inflation gesichert ist. Dadurch können eine anschließende landwirtschaftliche Bewirtschaftung stark beeinträchtigt werden, da bei Verbleiben des Bauwerks im Erdreich Schäden an Maschinen entstehen können.

freien Landschaft mit Anlagen bebaut werden und auch wesentlich näher an die unmittelbar betroffenen Ortschaften heranrücken.

Zwar kann es durch WEA zum Töten von Vögeln oder Insekten kommen. Hinsichtlich der Gefahren für Vögel, Fledermäuse und sonstige Wildtiere sind daher im Zuge dieses Planverfahrens und im Weiteren von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren entsprechende Gutachten vorgelegt worden und vorzulegen. Die Zahlen zum Sterben von Insekten, bedingt durch WEA, sind nicht belegt.

WEA stehen in der Regel weit entfernt von Siedlungsgebieten in der freien Landschaft, die Fundamente sind nur wenige Hundert Quadratmeter groß, sodass für die Fundamente nicht einmal eine Versickerungsanlage benötigt wird, sondern Niederschlagswasser schadlos in der freien Fläche versickern kann. Diese Fragestellung ist zudem zusätzlich im Genehmigungsverfahren zu prüfen.

Notwendige Wege werden im Zuge der Errichtung von WEA in der Regel nur provisorisch in wassergebundener Weise befestigt und anschließend wieder rückgebaut. Weitere Infrastrukturanlagen im Zusammenhang mit dem Bau von WEA, wie z.B. Kranstellflächen, sind nach Ablauf des Lebenszyklus der Anlage, ebenso wie die Anlage selbst, zurückzubauen. Zur Absicherung dieser Verpflichtung werden entsprechende Bürgschaften in ausreichender Höhe bei der Genehmigungsbehörde hinterlegt.

Frühzeitige Beteiligung: | Offenlage:

Es wird daran gezweifelt, dass unterirdisch verlegte Stromleitungen wieder restlos entfernt werden. Sie verblieben vermutlich im Boden und stellen insofern zusätzliche Umweltgefahren dar.

Flächenverbrauch

Auch der Verbrauch von hochwertigen Böden zur Errichtung der Anlagen wird als Argument gegen die Windenergienutzung angeführt. Große Flächen im Stadtgebiet von Bornheim dienen dem intensiven Gemüseanbau, die bei einer Bebauung durch WEA mit ihren Zuwegungen nachhaltig verloren gehen, und nicht mehr für die kommenden Generationen zur ökologischen Bewirtschaftung genutzt werden können.

Standfestigkeit

Es wird angezweifelt, ob der sandige und Kiesige Untergrund Bornheims geeignet ist einen standfesten Untergrund für die Windenergieanlagen zu bilden, und ob die Fundamente z.B. durch nahe gelegene Gewässer beeinträchtigt werden könnten.

Diese Befürchtung ist unbegründet (siehe oben).

Der Flächenverbrauch von Anlagen (so auch WEA), aber auch von Wohnbaugebieten u.Ä. ist ein Problem in ganz Deutschland. Daher sind zusätzliche Versiegelungen und der Flächenverbrauch nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften auszugleichen. Dies gilt auch für die Errichtung von WEA.

Im Übrigen wird pro WEA nur eine Fläche von wenigen hundert Quadratmetern versiegelt, und es ist unproblematisch Ackerbau in direkter Nähe zu einer WEA zu betreiben. Zudem werden die entsiegelten Flächen nach Rückbau auch wieder entsiegelt wodurch der Eingriff nur vorübergehend ist, und entsprechende Flächen auch für kommende Generationen erhalten bleiben. Weiterhin erhebt aus agrarstruktureller Sicht die Landwirtschaftskammer keine Bedenken gegen die Planung.

Die Belange der Statik bzw. Standfestigkeit einer Windkraftanlage werden im Rahmen der Genehmigungsplanung für die jeweilige Anlage überprüft.

Frühzeitige Beteiligung: | Offenlage:

Photovoltaikanlagen als Alternative

Es wird ausgeführt, dass Solaranlagen oder Photovoltaikanlagen als Alternative zu Windenergieanlagen (WEA) deutlich besser geeignet seien, wenngleich sie weniger Ertrag bringen. Sie seien jedoch langlebiger und weniger schädlich für die Natur. Auch auf die Möglichkeit, Solar-/Photovoltaikanlagen auf Dachflächen, entlang von Autobahnen und Schienenwege oder in Gewerbegebieten aufzustellen wird hingewiesen.

Photovoltaikanlagen sind ein wichtiger Baustein der künftigen Energieversorgung und können Windenergieanlagen an Land sinnvoll ergänzen, aber nicht ersetzen. Daher wird auch ihr Ausbau entsprechend gefördert und politisch unterstützt.

Laut der Pressemitteilung Nr. 116 vom 17. März 2022 des Statistischen Bundesamtes war Kohle 2021 noch der wichtigste Energieträger in der Stromerzeugung. Insgesamt stammten zu diesem Zeitpunkt 57,6 % des eingespeisten Stroms aus konventionellen und 42,4 % aus erneuerbaren Energieträgern.

Im Jahr 2020 war die Windkraft mit einem Anteil von 25,2 % erstmals der wichtigste Energieträger in der regenerativen Stromerzeugung. Ihr Anteil steigt weiter an. Die Stromeinspeisung aus Photovoltaikanlagen ging dagegen prozentual im Jahr 2021 leicht, auf einen Anteil von 8,7 %, zurück.

Hieraus wird ersichtlich, dass es zumindest nach heutigem Stand nicht möglich ist, die Nutzung der Windenergie durch eine vermehrte PV-Nutzung zu ersetzen. Photovoltaikanlagen sind jedoch eine wichtige Ergänzung und können zu einem besseren Energiemix beitragen.

Artenschutz

Im Einzelnen wird kritisiert, dass durch die Errichtung von Windenergieanlagen gerade auf dem Villerücken und dem Villeplateau Fauna und Flora beeinträchtigt würden. Hier leben nach Angabe der Einwender einige vom Aussterben bedrohte Tierarten, der „roten Liste“, wie z.B. der große Abendsegler, der Rotmilan, der Steinkauz, die Schleiereule, der Kranich, die Feldlerche, der Weißstorch oder die Kornweihe. In den Stellungnahmen werden

Die Aspekte des Artenschutzes wurden im Zuge der Aufstellung des Teil-FNP umfassend und gemäß den gesetzlichen Bestimmungen beachtet.

Frühzeitige Beteiligung: | Offenlage:

auch zahlreiche andere Tierarten erwähnt, die durch die Errichtung von WEA gefährdet werden können, und die in der durchgeführten Artenschutzrechtlichen Überprüfung nicht beachtet wurden. Den Stellungnahmen sind verschiedene Listen mit bedrohten Tierraten sowie Fotos beigefügt, die deren Vorkommen im Bereich des Villerückens belegen sollen. Aber auch die Gegner von WEA in der Rheinebene geben an, dass hier seltene Tiere Vorkommen und insbesondere durchziehende Vögel vorkommen und führen entsprechende Nachweise an.

Die Prüfung des artenschutzrechtlichen Tötungsverbots erfolgt nach den Vorgaben des BNatSchG anhand einer abschließenden Liste von 15 kollisionsgefährdeten Brutvogelarten (Einzelbrutpaare).

Die zu beachtenden Brutvogelarten umfassen nun: Baumfalke, Fischadler, Kornweihe Rohrweihe, Rotmilan, Schreiadler; Schwarzmilan, Seeadler, Steinadler, Sumpfohreule Uhu, Wanderfalke, Weißstorch, Wespenbussard und Wiesenweihe. Die UMK-Liste ist Bestandteil des Beschlusses der Umweltministerkonferenz (UMK) zu "Windenergie und Artenschutz".

In Bornheim sind beim Standort Rheinebene ist nur die Rohrweihe und beim Standort Viller die Rotmilan zu beachten. Weitere Vogelarten aus der Liste konnten im Rahmen der Untersuchungen nicht festgestellt werden.

Die Konzentrationszone „Rheinebene“ wurde dahingehend verkleinert, dass die Prüfbereiche der Rohrweihe nicht betroffen sind. Die Konzentrationszone „Viller“ wurde so verkleinert, dass nur der erweiterte Prüfbereich des Rotmilans (3.500 m-Radius) betroffen ist.

Weitere artenschutzrechtliche Untersuchungen (Vögel, Fledermäuse, etc.) werden, falls erforderlich, im Rahmen der Genehmigungsplanung durchgeführt.

Im Rahmen der bereits durchgeführten Artenschutzprüfung, sowie der öffentlichen Beteiligung wurden zudem weitere Vogelarten genannt, die nicht unter den Schutz des Windenergieflächenbedarfsgesetzes fallen. Hierbei muss also davon ausgegangen werden, dass selbst wenn eine Gefahr für diese Vogelarten bestehen sollte, das Interesse der Bundesregierung an Klimaneutraler Windenergie überwiegt und dieser daher Vorrang eingeräumt werden muss. Im Zuge der Abwägung zu den Konzentrationsflächen im FNP werden keine

Frühzeitige Beteiligung: | Offenlage:

<p>Wertverlust vorhandener / zukünftiger Immobilien</p> <p>Von verschiedenen Einwendern wird ausgeführt, dass „industrielle Windanlagen“ in der Nachbarschaft den Wert bestehender oder zukünftiger Baugrundstücke und Wohngebäude reduzieren. Viele Bewohner*innen der Stadt Bornheim sehen in der Errichtung von WEA einen massiven Eingriff in ihr Eigentum und befürchten massive Werteinbußen. Einige geben an, gerade wegen der landschaftlichen Unberührtheit des Villerückens in die Höhenorte gezogen zu sein. Sie hätten darauf vertraut, dass die dortige Landschaft auch künftig nicht beeinträchtigt werde, und sehen jetzt teils dramatische Wertverluste durch die Errichtung von WEA.</p>	<p>weiteren nicht aufgeführten Vogelarten betrachtet. Hier ist es vorrangiges Ziel, der Windenergie substanziiell Raum zu schaffen.</p> <p>Die Frage, ob weitere geschützte Tierarten betroffen und auch für die Anlagen relevant sind, erfolgt in der Feinsteuerung über die konkreten Standorte. Hier kann es im nachfolgenden Verfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu ergänzenden Gutachten und ggf. durch die zuständige Behörde zu weiteren Auflagen kommen.</p> <p>Hausbewohner und Eigentümer von Immobilien in Bornheim befürchten neben einer Einschränkung der Wohnqualität auch den Wertverlust ihres Eigenheims. Die Gründe, die die Einwender zu diesen Annahmen veranlassen, sind vielfältig: Befürchtet werden negative Auswirkungen auf die Gesundheit, z.B. durch den hörbaren wie auch den tieffrequenten (Infra-)Schall, durch Schattenwurf und Lichtreflexionen, Lichtemissionen usw. mit Folgewirkungen wie etwa Schlaf- und Konzentrationsstörungen sowie Depressionen. Damit einher geht die Sorge von Immobilienbesitzern und Grundstückseigentümern, dass sich Windkraftanlagen in der Nähe negativ auf Grundstücks- und Bodenpreise auswirken und zudem auch das Interesse an Neubauvorhaben deutlich sinkt, was in der Summe zu einem Wertverlust von Immobilien in der Nähe von WEA führt.</p> <p>Die Befürchtungen sind nach Ansicht der Stadt Bornheim jedoch unbegründet, da durch gesetzliche Vorgaben und die gewählten Abstände zu den Wohnbaugebieten ein ausreichender Schutz vor negativen Folgewirkungen gegeben ist. Zudem kann es auch durch den Bau von Straßen, Gewerbegebieten usw. zu Veränderungen</p>
--	--

Frühzeitige Beteiligung: | Offenlage:

der Situation im Bereich eines Wohnbaugrundstückes kommen. Somit besteht kein Anspruch auf Wahrung eines bestimmten Status quo.

Die befürchtete Wertminderung von Immobilien und Grundstücken ist zudem spekulativ. Sie wird nie zweifelsfrei auf den geplanten Bau oder das Vorhandensein von Windenergieanlagen zurückgeführt werden können. Der Immobilienmarkt wird nämlich von vielfältigen Faktoren beeinflusst, die teils objektive Gründe haben mögen, teils jedoch auch höchst subjektiv empfunden werden. Fachleute sprechen von sogenannten „vorübergehenden Marktirritationen“, wenn sich Grundstücke und Immobilien durch Veränderungen im Umfeld möglicherweise kurzfristig schlechter verkaufen lassen.

Jede Wohnanlage verfügt über individuelle Eigenschaften, die sich je nach Käufer-Klientel als relevant oder weniger relevant darstellen. Die Nachfrage nach Grundstücken und Wohnimmobilien hält sich in der Regel mittel- und langfristig aber auf einem sehr stabilen Niveau und ist kaum anfällig gegenüber von einzelnen Bürger*innen negativ empfundenen, ortsnahen Veränderungen, wie beispielsweise das Errichten von Windenergieanlagen im Umfeld.

Im Übrigen sei darauf hingewiesen, dass keinerlei Rechtsanspruch besteht, der sich auf eine mögliche Beeinträchtigung des Wertes von Grundstücken oder Immobilien bezieht. So gibt es ebenso wenig wie etwa ein „Recht auf unverbaubare Sicht“ einen Abwehranspruch gegen Veränderungen der Umgebung, z.B. durch Straßen, Gewerbeansiedlungen, sonstige größere Bauvorhaben u.Ä., also auch nicht gegen die Errichtung von Windenergieanlagen, solange entsprechende Vorhaben nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen geplant und errichtet werden. Genau hierzu dient der Teil-FNP

Frühzeitige Beteiligung: | Offenlage:

Grundsätzliche Argumente für Windenergieanlagen, teils mit Einschränkungen

Entgegenwirkung des Klimawandels

Verschiedene Stimmen sprechen sich auch für die Windenergienutzung aus, auch wenn WEA möglicherweise „nicht ästhetisch“ seien und das Landschaftsbild beeinträchtigen. Es wird angeführt, dass ein Ausstieg aus der Nutzung fossiler Energieträger zwingend ist, um dem Klimawandel entgegenzuwirken. Insofern müssten alternative Energien (Solar-, Wind- und Wasserenergie sowie Geothermie) stärker genutzt werden, da auch die Atomenergie keine Alternative darstelle.

Konsequenter Ausbau (gesamtes Stadtgebiet)

Manche Einwander setzen sich für den konsequenten Ausbau der Windenergie in Bornheim ein, und zwar sowohl in der Rheinebene, als auch auf dem Villerücken.

„Windenergie“ der Stadt Bornheim, denn er schafft die Voraussetzungen für eine Steuerung der Ansiedlung von WEA im Stadtgebiet und dient damit dem Schutz vor einem Wildwuchs solcher Anlagen, die die Stadt Bornheim ohne die diesbezügliche Steuerungs- und Konzentrationswirkung befürchtet

Ziel der Aufstellung des Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ (TFNP) ist die gezielte räumliche Steuerung von Konzentrationszonen für WEA, um die Energiewende voranzubringen und die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern zu verringern.

Die Konzentrationsflächenauswahl für die Windenergie ist das Ergebnis aus Restriktions- und Eignungsanalyse sowie Umweltprüfung und gerechter Abwägung der verschiedenen betroffenen Belange gegeneinander und untereinander. Eine gerechte Verteilung ist kein Belang gemäß §1 Abs.6 Nr. 7 BauGB. Eine ausschließliche Nutzung der Rheinebene würde nicht zu einer rechtssicheren Konzentrationszone führen, da der Windenergie nicht substanziell Raum gegeben würde.

Frühzeitige Beteiligung: | Offenlage:

Wirtschaftliche Beteiligung der Bürger*innen

Von den Befürwortern wird verschiedentlich angeregt, dass, wenn sich schon das Landschaftsbild vor ihrer Haustür verändert, den Bornheimer Bürger*innen die Möglichkeit zur wirtschaftlichen Beteiligung gegeben wird, da die gesamte Wertschöpfungskette vor Ort bleiben und nicht auswärtigen Investoren überlassen werden sollte. In diesem Zusammenhang wird vorgeschlagen die Projektierung, den Bau und den Betrieb der Anlagen einer kommunalen Genossenschaft zu übertragen, an dieser sich die Bürger*innen der Stadt Bornheim beteiligen können.

Höhenbegrenzung der WEA

Der Bau von Windrädern mit einer Gesamthöhe von nahezu 250 m in der Rheinebene wird auch von einigen Befürwortern der Windenergienutzung teilweise abgelehnt.

Standort Villerücken gegen Rheinebene

Im Rahmen der Einwendungen sind zwei grundsätzlich verschiedene Auffassungen festzustellen. So wendet sich ein Teil der Bürger*innen gegen die Ausweisung von Windenergieanlagen (WEA) auf dem Villerücken während eine andere Gruppe WEA auf dem Villerücken, statt in der Rheinebene bevorzugen würde.

Die Bürger*innen in die Planung von WEA einzubeziehen und Ihnen die Möglichkeit zu geben, hierin zu investieren, ist grundsätzlich sinnvoll, nicht zuletzt auch, um die Akzeptanz gegenüber der Windenergienutzung zu erhöhen. In diesem Zusammenhang kommen auch genossenschaftliche Ansätze in Frage.

Ziel der Aufstellung des TFNP ist jedoch lediglich eine flächenmäßige Steuerung. Über Finanzierungs- und Teilnehmungsmodelle muss auf anderer Ebene entschieden werden. Die Stadt Bornheim ist hier zur Unterstützung bereit.

Eine Festsetzung der Höhe der WEA erfolgt in den beiden Konzentrationszonen nicht, da die Vergangenheit gezeigt hat, dass Höhenbegrenzungen zur Unwirtschaftlichkeit der Anlagen führen können und damit quasi zur Verhinderungsplanung würden. Des Weiteren sind Konzentrationsflächen mit Höhenbegrenzung nicht auf den Flächenbeitragswert anrechenbar (s. WindBG § 4, Abs. 1). Das würde bedeuten, dass Flächen mit Höhenbegrenzung in Bornheim von dem ca. 5 %-Anteil der Stadtfläche abgezogen werden müssten.

Die beiden grundsätzlich unterschiedlichen Sichtweisen sowie die angeführten Argumente für die eine oder andere werden zur Kenntnis genommen.

Frühzeitige Beteiligung: | Offenlage:

Für den Standort Villerücken:

Als Argumente für Standorte im Bereich des Villerückens und gegen solche in der Rheinebene wird u.a. angeführt, dass die Bevölkerungsdichte am Villerücken deutlich geringer ist, als in der Rheinebene und dadurch geringere Betroffenheiten bestehen. Diesbezüglich wird eine „Petition zur Windkraft in Bornheim: Standort Villerücken statt Rheinebene“ angeführt. Ein Betrieb im Bereich der Villerücken sei, so deren Meinung, deutlich ökonomischer, ökologischer und weniger belastend für die Umwelt. In der Nähe der denkbaren Standorte auf der Villerücken lebten erheblich weniger Menschen als im Rheintal. Damit sei ein viel kleinerer Teil der Bornheimer Bürger*innen betroffen. Für diesen kleineren Teil fallen nach Meinung der Einwender zudem die Belastungen deutlich geringer aus, da die Windräder mit nur 100 Meter Höhe niedriger und durch die „Ansiedlung hinter der Kuppe“ weniger sichtbar seien.

Zudem wird angeführt, dass die Emissionen aufgrund der geringeren Höhen der Anlagen geringer ausfallen, als bei einem Standort in der Rheinebene.

In der Rheinebene gibt nach Meinung der Befürworter von WEA im Bereich des Villerückens zudem bereits so viele Belastungen durch die Schifffahrt auf dem Rhein, durch Autobahnen und Schnellstraßen, durch Stromtrassen usw., dass die zusätzliche Errichtung von WEA hier unzumutbar sei.

Darüber hinaus würden in der Rheinebene zahlreiche durchziehende Zugvögel (Gänse, Fischreiher usw.) durch WEA gefährdet.

Die Aufstellung von Windenergieanlagen auf dem Villerücken bedeutet einen Eingriff in das Landschaftsbild, weil hiermit erstmalig größere bauliche Anlagen errichtet werden. Aber auch in der Rheinebene findet ein Eingriff in das Landschaftsbild statt, der die bisherige vorhandene bauliche Wirkung noch verstärkt. Es wird daher keine Unterscheidung geben zwischen den Konzentrationszonen in der Rheinebene oder auf dem Villerücken in ein gutes oder weniger gutes Landschaftsbild innerhalb der Landschaftsschutzgebiete.

Entsprechende Prüfungen und Bewertungen sind Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Im Übrigen ist es in der Praxis so, dass die wahrnehmbaren Emissionen von WEA mit zunehmender Höhe abnehmen.

Die bereits bestehenden Belastungen durch vorhandene Infrastrukturanlagen in der Rheinebene sind unbestritten. Hieraus ergibt sich jedoch kein Schutz gegen die Errichtung von WEA. Die Ausweisung von Potenzialflächen wurde nach einheitlichen Kriterien für das gesamte Stadtgebiet von Bornheim vorgenommen.

Mögliche artenschutzrechtliche Probleme und Verbotstatbestände wurden geprüft und wie gesetzlich vorgegeben ausreichend berücksichtigt. Durchziehende Zugvögel betreffen zudem das gesamte Bornheimer Stadtgebiet gleichmäßig.

Frühzeitige Beteiligung: | Offenlage:

Weiterhin sollen die Windräder in der Rheinebene eine dominierende und „erschlagende“ Wirkung auf die gesamte Ebene haben. Diese wäre auf dem Villerücken aufgrund der niedrigeren Anlagen jedoch deutlich geringer

Es wird außerdem angeführt, dass durch die Errichtung von WEA die Naherholungsfunktion der Rheinebene erheblich beeinträchtigt wird. Insbesondere für Senioren sei die Gegend um den Eichenkamp das letzte der Naherholung dienende Gebiet in der Rheinebene, welches durch die Ausweisung einer Konzentrationszone „Zerstört“ werden würde. Daher wird eine Ansiedlung auf dem Villerücken bevorzugt.

Gegen den Standort Villerücken:

Die Einwender, die sich für Standorte in der Rheinebene, statt im Bereich des Villerückens aussprechen, führen ähnliche Argumente an. Auch sie weisen auf mögliche Konflikte mit dem Artenschutz sowie insbesondere auf das schützenswerte, derzeit noch weitgehend unberührte Orts- und Landschaftsbild (Landschaftsschutzgebiet) hin, das durch die Aufstellung von WEA im Bereich des Villerückens erheblich beeinträchtigt, industriell überformt werden könnte. Auch auf die Naherholung würden sich WEA am Villerücken nachteilig auswirken. Hier seien gerade am Wochenende tausende von Erholungssuchenden unterwegs, die nicht nur aus Bornheim, sondern dem gesamten Ballungsraum Köln-Bonn stammen. Es wird auf Fahrrad- und Wanderwege hingewiesen, deren Funktion durch die Errichtung von WEA wesentlich beeinträchtigt würde.

Die WEA Anlagen sollten sich möglichst gut in die Landschaft integrieren. Die wahrgenommene Wirkung ist jedoch subjektiv. Bei einer niedrigeren Anlage sind die Unterschiede in der Wirkung der Anlage in der Landschaft jedoch zu vernachlässigen.

Der Eichenkamp wurde als Wald grundsätzlich von der Ausweisung einer Konzentrationszone ausgeschlossen. Auch die „Umzingelung“ des Waldes mit WEA wird durch die Darstellung der Konzentrationszone verhindert. Daher bleibt seine Naherholungsfunktion nahezu uneingeschränkt erhalten. Weiterhin haben die geplanten WEA auch in der übrigen Rheinebene keine bzw. nur sehr geringe Auswirkungen auf die Naherholungsfunktion.

Die zuvor gemachten Ausführungen „Für den Villerücken“ gelten dem Grunde nach auch „Gegen den Villerücken“: Die Aufstellung von Windenergieanlagen auf dem Villerücken bedeutet einen Eingriff in das Landschaftsbild, weil hiermit erstmalig größere bauliche Anlagen errichtet werden. Aber auch in der Rheinebene findet ein Eingriff in das Landschaftsbild statt, der die bisherige vorhandene bauliche Wirkung noch verstärkt. Es wird daher keine Unterscheidung geben zwischen den Konzentrationszonen in der Rheinebene oder auf dem Villerücken in ein gutes oder weniger gutes Landschaftsbild, auch nicht innerhalb der Landschaftsschutzgebiete. Mögliche artenschutzrechtliche Probleme und Verbotstatbestände wurden geprüft und wie gesetzlich vorgegeben ausreichend berücksichtigt.

Frühzeitige Beteiligung: | Offenlage:

<p>Es wurde angemerkt, dass die Bewohner der Ortschaften Hemmerich und Rösberg besonders in Bezug auf das Landschaftsbild und die Naherholung beeinträchtigt werden.</p>	<p>Es ist nicht zu erkennen, wieso die Errichtung von Windenergieanlagen die Erholungsnutzung nachhaltig beeinträchtigen soll. Dass die in den „Höhenorten“ lebenden Menschen und „Ausflügler“ Vorbehalte gegen die Errichtung von WEA im Bereich des Villerückens haben, ist zwar verständlich, kann jedoch nicht dazu führen, dass die dort identifizierten Potenzialflächen von vornherein ausgeschlossen werden.</p> <p>Die Beurteilung im Rahmen der Potenzialanalyse erfolgte auf der Grundlage objektiver Kriterien.</p> <p>Die Stadt Bornheim betreibt die FNP-Fortschreibung auf Basis der vorliegenden Erkenntnisse mit dem Ziel, eine rechtssichere Planung aufzustellen.</p> <p>Die Potenzialflächen wurden ausschließlich nach fachlichen Gesichtspunkten auf der Grundlage der von der Stadt Bornheim beschlossenen „harten“ und „weichen“ Ausschlusskriterien festgelegt. Ihre Abgrenzung ergibt sich aus einem objektiven Verfahren und wurde mittels einer nachvollziehbaren Überlagerung der verschiedenen Ausschlusskriterien generiert.</p> <p>Aufgrund ihrer Lage am Stadtrand Bornheims spielt die Naherholung und das Landschaftsbild eine besondere Rolle für die Bewohner von Hemmerich und Rösberg. Jedoch wurde durch die aktuelle Gesetzgebung deutlich gemacht, dass die Regierung aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses, der Windenergie Vorrang vor dem Landschaftsschutz einräumt. Dementsprechend hat auch die Stadt Bornheim in ihrer Abwägung beschlossen, den Villerücken vollends in die Planung miteinzubeziehen, insbesondere da die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts sowie die besondere Bedeutung für die Erholung nur wenig bis gar nicht durch WEA beeinträchtigt werden. Der Villerücken ist auch nach der Errichtung der WEA vollumfänglich</p>
--	---

Frühzeitige Beteiligung: | Offenlage:

<p>Die Rheinebene sei hingegen durch die vorhandene Infrastruktur (Autobahnen und Schnellstraßen, Stromtrassen, Industrieanlagen, ...) bereits vorbelastet. Hinzukommende WEA seien daher hier weniger störend als am Villerand. Der zu erwartende Geräuschpegel durch WEA würde nach Meinung der Einwender hier durch die Geräusche der Industrie, der Autobahnen und Schnellstraßen etc. weitgehend überlagert. Bei einer unbelasteten Fläche, wie dem Villerücken, wäre die Geräuschbelastung für die dortigen Anwohner wesentlich stärker wahrnehmbar.</p> <p>Zudem sollten Böden, die eine hohe Puffer- und Rückhaltefunktion bei Hochwasser aufweisen auf keinen Fall versiegeln werden.</p> <p>Auch auf mögliche Nachteile im Bereich des Villerückens durch fehlende Infrastruktur, um den erzeugten Strom an seinen Bestimmungsort zu bringen (z.B. Umspannwerk/ Stromtrassen) wird hingewiesen. Durch deren notwendige Herstellung wären weitere Eingriffe in die Natur sowie eine zusätzliche Flächenversiegelung zu befürchten.</p> <p>Die Gegner von WEA im Bereich des Villerückens betonen, dass in vielen Unterlagen der Stadt Bornheim (Flächennutzungsplan, Landschaftsplan) die Landschaftsfläche auf dem Villerücken als einzige naturbelassene, unverbaute Naturschutzfläche der Stadt Bornheim beschrieben sei und diese daher weder durch Windenergieanlagen noch sonstige Großbauten verunstaltet werden dürfe.</p>	<p>als Erholungsgebiet nutzbar, und die Folgen für das Landschaftsbild sind gegenüber den Vorteilen die eine verstärkte Nutzung des Landschaftsbilds mit sich bringt zu vernachlässigen. Überdies besteht für niemanden ein konkreter Rechtsanspruch auf unverbaute Sicht, zumal sich die WEA durch die angewendeten Tabukriterien mindestens in einem 1000m Abstand zur nächsten Wohnbebauung befinden.</p> <p>Dass die Rheinebene bereits erheblich durch andere Anlagen, wie z.B. Straßen, Schienenwege, Stromtrassen, Industrie und Gewerbe vorbelastet ist, wird von den Gegnern der Ansiedlung von WEA als Argument dafür angeführt, dass hier weitere Belastungen ausgeschlossen werden müssen. Die Gegner der Errichtung von WEA auf dem Villerücken sehen hingegen genau hierin einen Grund dafür, die Konzentrationszonen nur dort auszuweisen, wo schon eine entsprechende Vorbelastung besteht und den Villerücken „zu schonen“.</p> <p>Dieses Argument kann sowohl für als auch gegen den Villerücken angeführt werden, weil die Böden in beiden Bereichen eine Puffer- und Rückhaltefunktion besitzen.</p> <p>Mögliche Nachteile des einen oder anderen Standortes werden im Zuge der konkreten Planung geprüft. Ziel ist es stets, notwendige zusätzliche Infrastruktureinrichtungen auf ein Minimum zu begrenzen. Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung ist es jedoch nicht möglich, vermeintliche Vor- oder Nachteile verschiedener Standorte zu beurteilen.</p> <p>Vormalige Zielaussagen beruhen auf den damaligen Erkenntnissen. Es ist üblich und sinnvoll, Planungen entsprechend dem aktuellen Kenntnisstand und auf der Grundlage neuer gesetzlicher Vorschriften fortzuschreiben. Nach diesem Prinzip wird vorliegend verfahren. Daher wird der TFNP „Windenergie“ aufgestellt, der veraltete Planungen ersetzt.</p>
---	--

Frühzeitige Beteiligung: | Offenlage:

Verteilung der WEA auf Rheinebene und Ville:

Einige Bürger fordern eine Verteilung der Windräder auf den Villerücken und die Rheinebene.

Größe der Konzentrationszonen:

Allgemein

Nach Meinung mehrerer Einwender sollte sich die Ausweisung von Konzentrationszonen auf maximal 2% der Fläche der Stadt Bornheim beschränken.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Verteilung der WEA auf den Villerücken und die Rheinebene wird bereits angestrebt.

Durch das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) ist das Land Nordrhein-Westfalen verpflichtet worden, in zwei Stufen insgesamt 1,8% der Landesfläche als sogenannte "Windenergiegebiete" auszuweisen. Da NRW unterschiedlich dicht besiedelte Bereiche aufweist, wird dies nur zu erreichen sein, wenn Kommunen mit einem hohen Potenzialflächenanteil diese stärker nutzen, um den Flächenbedarf anderer Kommunen, die möglicherweise im Stadtgebiet überhaupt keine Ausweisungsmöglichkeit haben, mit abzudecken. Für die Planungsregion Köln soll ein Wert von 2,13 % der Gesamtfläche für die Windenergie zur Verfügung gestellt werden.

Gemäß einer rechtsgutachterlichen Stellungnahme für die Stadt Bornheim (CBH Rechtsanwälte 2023) haben Obergerichte in NRW zudem eine Systematik entwickelt, wonach der Windenergie dann substantiell Raum verschafft wird, wenn nach Abzug der Flächen mit harten Tabukriterien ca. 10% der verbleibenden Gemeindegebietsfläche als Konzentrationszone ausgewiesen wird. Das gesamtäumliche Konzept kann von dem Wert abweichen, Bedarf dann aber einer gesonderten Begründung. Eine wesentliche Abweichung von dem 10% Wert wird zu einer nicht ausreichenden Flächenausweisung führen. Die bisher im Entwurf darstellten Konzentrationsflächen erreichen hier einen Wert von ca. 7%. Da diese Auswahl sich nur auf die

Frühzeitige Beteiligung: | Offenlage:

Vergrößerung Standort Rheinebene zu Gunsten eines Verzichts auf den Standort Ville

Nach der ständigen Rechtsprechung des BVerG und des OVG NRW ist die Gemeinde berechtigt, bei der Markierung harter Tabuzonen einen Mindestabstand zum Schutz der Wohnbebauung vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Schallimmissionen von Windenergieanlagen festzulegen. Unter Berücksichtigung der maßgeblichen Parameter, wie etwa Windrichtung und -geschwindigkeit, Leistungsfähigkeit der Anlagen oder Tonhaltigkeit der Rotorgeräusche kann sie in typisierender und pauschalierender Weise einen Schutzabstand als harte Tabuzone festlegen. Ausgehend von einer Anlagenhöhe von 150 m ist ein Abstand von 300 m akzeptiert worden. Würde die Stadt Bornheim einen Schutzabstand von 300 m zu Wohngebieten als harte Tabuzone berücksichtigen, würde grob geschätzt eine Fläche von 800 bis 1000 ha zu den harten Tabuzonen hinzukommen. Würden die harten Tabuzonen um 1000 ha vergrößert, würde das Verhältnis der Konzentrationszone in der Rheinebene (234 ha) zur Gemeindefläche nach Abzug der harten Tabuzonen (rund 4600 ha) 5.1 % betragen!

Im Ergebnis bedeutet dies, dass die als Konzentrationszonen angedachten Flächen auf dem Villerücken nicht ausgewiesen werden müssten. Dies gilt erst recht für die Flächen, die lediglich aus Sorge vor einer zu geringen Flächenausweisung nachträglich hinzugenommen worden sind.

geeigneten Potentialflächen im Stadtgebiet bezieht, also hier Windenergie erfolgreich etabliert werden kann, ist die Verwaltung überzeugt davon, dass auch mit diesem Flächenwert der Windenergie substanziell Raum verschafft wird. Würde der Wert allerdings noch weiter reduziert werden, wäre dies dann nicht mehr der Fall.

Die Möglichkeit eine erweiterte Tabuzone festzulegen setzt voraus, dass man eine Vielzahl von Parametern ausreichend bestimmen kann. Die seitens der Obergerichte genannten Faktoren lassen sich aber für das gesamte Stadtgebiet kaum feststellen und beinhalten ein hohes Risiko einer Fehleinschätzung. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass in den Potentialflächen neue Anlagen mit unterschiedlichen Höhen errichtet werden. Eine Höhenfestsetzung ist in der FNP Darstellung nicht vorgesehen, da diese Flächen dann nicht nach WindBG angerechnet werden dürften. Es wird daher auch nicht möglich sein, über die Höhenentwicklung eine begründbare weitere Tabuzone zu bestimmen.

Eine nicht ausreichend belegbare zusätzliche Tabuzone einzuführen mit dem Ziel, die Größe der Konzentrationszone so zu steuern, dass lediglich in der Rheinebene eine solche Zone ausgewiesen wird, kann auch als manipulativ gewertet werden. Es würde Parameter einseitig zulasten eines Bereichs in der Rheinebene verschieben und damit eine einseitige Abwägung vorgenommen.

Frühzeitige Beteiligung: | Offenlage:

Beeinträchtigungen durch den Flugplatz Köln / Bonn

Es wird hinterfragt, wie groß die Beeinträchtigungen bzw. die beeinträchtigte Fläche der Potenzialflächen, 7 und 7A, durch den nahe gelegenen Flugplatz Köln / Bonn seien, und mit welchen konkreten Beeinträchtigungen zu rechnen ist. Weiterhin wurde hinterfragt, ob die Flächen durch die Beeinträchtigungen noch als Potenzialfläche gelten.

Zudem wurde gefragt ob der Stadt Bornheim eine Verhinderungsplanung vorgeworfen werden könnte sofern lediglich Flächen in der Rheinebene ausgewiesen werden und sich im weiteren Verfahren herausstellt, dass diese Flächen, aufgrund des Anlagenschutzbereiches, nicht -wie vorgesehen- bebaut werden dürfen oder erheblichen Restriktionen unterliegen.

Abstände zu Wohnbaugebieten

Weitere Fragen wurden zudem zum Einfluss von bestehenden und geplanten Baugebieten auf die Konzentrationsflächenplanung gestellt, und ob Baugebiete in Wesseling ebenfalls berücksichtigt werden müssen.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) gibt in ihrer NRW-weiten Potenzialflächenanalyse für Windenergie bestimmte Ausschluss-Abstände für verschiedene schützenswerte Kategorien vor. Hier beträgt der Anlagenschutzbereich für Verkehrsflughäfen 7.000m, der Bauschutzbereich 4.000m. Diese Abstände werden von der Teilflächennutzungsplanänderung deutlich überschritten. Die Konzentrationszone in der Rheinebene liegt nach Aussage des BAF nicht mehr im Anlagen- und Bauschutzbereich des Flughafens Köln-Bonn. Da es daher weiterhin möglich ist in diesem Bereichen Windenergieanlagen zu errichten werden die Potenzialflächen auch vollumfänglich gezählt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Flächen sind uneingeschränkt nutzbar.

Im Rahmen der Konzentrationsflächenplanung wurden 1000m Abstände zur bestehenden Wohnbebauung berücksichtigt. Hierzu musste die entsprechende Bebauung im FNP eingetragen, für den Regionalplan angemeldet sein, oder im Geltungsbereich eines gültigen Bebauungsplans liegen. Die Wohnbebauung der Stadt Wesseling wurde hierbei ebenfalls mitberücksichtigt. Durch dieses Vorgehen wurden einige Potenzialflächen deutlich in ihrer Größe eingeschränkt.

Frühzeitige Beteiligung: | Offenlage:

Besonders Bewohner/innen der an die Konzentrationszonen grenzenden Ortschaften Hemmerich, Rösberg, Sechtem sowie Widdig fühlen sich beeinträchtigt durch die Abstände der Konzentrationszonen zur Wohnbebauung.

Spargelanbauflächen

Es wurde hinterfragt, ob durch die Errichtung von Windenergieanlagen Auswirkungen auf Spargelanbauflächen in Bornheim zu befürchten sind.

Ziel der Stadt Bornheim ist die Steuerung der Windenergie. Dabei soll der Windenergie zwar substanziell Raum verschafft, gleichzeitig aber die Beeinträchtigungen möglichst geringgehalten werden.

Bei einer ungesteuerten Ausbreitung können dagegen weite Teile der freien Landschaft mit Anlagen bebaut werden und auch wesentlich näher an die unmittelbar betroffenen Ortschaften heranrücken. Die geplante Konzentrationszone auf dem Villerücken berücksichtigt daher auch die unmittelbar angrenzenden Wohngebiete der Bornheimer Höhenorte.

Im Rahmen des Änderungsverfahrens des Landesentwicklungsplanes von 2023 für den Ausbau der erneuerbaren Energien wurden vom Landesamt (LANUV) ein Fachbericht und eine landesweite Analyse zu den Flächenpotenziale für die Windenergie erstellt. Die vom LANUV ermittelten Flächenpotenziale haben einen geringeren Abstand zur Wohnbebauung als die in Bornheim im Rahmen der weichen Tabufaktoren festgelegten 1000 m. Teilweise hat das LANUV nur Abstände von ca. 650 m -700 m berücksichtigt. Die geplante Konzentrationszone auch dem Villerücken sieht dagegen weiterhin einen Mindestabstand von 1000 m vor.

Grundsätzlich sind durch die vorliegende Planung auch landwirtschaftliche Flächen betroffen, und das sich darunter auch Anbauflächen für Spargel befinden, ist durchaus möglich. Da die konkreten Standorte der Windenergieanlagen zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht ermittelt wurden, und sich auch Standorte für den Spargelanbau jährlich ändern können, sind die genauen Ausmaße der Betroffenheit für die Spargelanbaugebiete derzeit nicht festzustellen. Negative Auswirkungen für den Betrieb einer WEA auf den Spargelanbau sind

Frühzeitige Beteiligung: | Offenlage:

Quarzkiesabbau

Ein Einwender befürchtet eine erleichterte Gewinnung von Quarzkies auf dem Villerücken.

derzeit nicht bekannt. Auch die Kreisbauernschaft Bonn / Rhein hat keine Einwände gegen die Planung erhoben. Die Errichtung von WEA auf landwirtschaftlichen Grundstücken bedarf zudem der Zustimmung des Grundstückseigentümers und bei Verpachtung grundsätzlich auch der Zustimmung des Pächters.

Eine mögliche Gewinnung von Quarzkies auf dem Villerücken ist von einer Vielzahl von Faktoren abhängig und wäre in einem eigenständigen Verfahren zu beurteilen. Es wird nicht davon ausgegangen, eine Windenergiekonzentrationszone darauf einen wesentlichen Einfluss haben könnte.

Beschluss: Die Anregungen und Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung zum Teil-FNP Wind wird gemäß der Stellungnahme der Stadt Bornheim ergänzt.

**Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB vom 17.04.2023 bis zum 30.05.2023
hier: WEA-Investoren**

REA GmbH Management, Wernersstraße 23, 52351 Düren – Schreiben vom 30.05.2023	Stellungnahme Stadt Bornheim
<p>„...mit Bekanntmachung vom 31.03.2023 wurde die Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Teilflächennutzungsplans Windenergie (Teilfortschreibung) der Stadt Bornheim eingeleitet. Anregungen und Bedenken dazu können bis zum 30.05.2023 vorgebracht werden.</p> <p>Die REA GmbH Management (kurz „REA“) und die Alterric Deutschland GmbH (kurz „Alterric“) planen gemeinsam auf dem Gebiet der Stadt Bornheim die Errichtung von Windenergieanlagen. Über einen Teil der geplanten Windenergieanlagen (6 Windenergieanlagen im Bereich Bornheim-Sechtem) ist bereits das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren beim Rhein-Sieg-Kreis (Az: 6.11-801.1.03/2002-2460) anhängig. Der Entwurf des Teilflächennutzungsplans Windenergie tangiert daher die Interessen von REA und Alterric, sodass wir auf diesem Wege Stellung nehmen möchten:</p> <p>I.</p> <p>Die Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, den Anteil der erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch bis 2030 auf mindestens 80 Prozent zu erhöhen. Die Energiewende und der russische Angriffskrieg auf die Ukraine stellen gesellschaftliche und energiepolitische Herausforderungen dar. Der Zubau von Onshore-Windenergie muss verstärkt werden, um die Klimaziele zu erreichen, die Versorgungssicherheit mit Energie zu gewährleisten und die Unabhängigkeit von Energieimporten in Deutschland und Europa zu fördern. Der Ausbau erneuerbarer Energien und insbesondere der</p>	<p>Die Hinweise auf die bereits laufenden Planungen und Genehmigungsverfahren werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie sind ein Grund dafür, dass sich die Stadt Bornheim dazu entschlossen hat, den Ausbau der Windenergie zu forcieren und hierzu den vorliegenden Teil-FNP „Windenergie“ aufzustellen. Er bietet eine rechtssichere Grundlage, den Ausbau der Windenergie nach einem einheitlichen Konzept steuern zu können.</p> <p>Die weitergehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Ausbau der Windenergienutzung an Land steht nunmehr im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Windenergie leistet nicht nur einen erforderlichen Beitrag zum Klimaschutz und zur Energieunabhängigkeit, sondern bietet auch sehr positive Wertschöpfungsmöglichkeiten. Zugleich werden hochqualifizierte Arbeitsplätze in Deutschland geschaffen.

Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingestellt werden (§ 3 EEG). Durch das Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (WaLG/WindBG) sollen bis 2033 durchschnittlich 2% der Fläche der Bundesrepublik Deutschland für die Onshore-Windenergienutzung zur Verfügung gestellt werden. Für NRW wurde dabei das Ziel 1,8 % der Landesfläche bis Ende 2025 festgelegt. Nach den Planungen des Landes NRW kommt dabei zur Umsetzung dieser Ziele den regionalen Planungsträgern eine herausragende Bedeutung zu. Letztlich obliegt es den Trägern der Regionalplanung, das Erreichen dieser Flächenziele sicherzustellen.

Wir begrüßen es daher, dass die Stadt Bornheim zu einem verstärkten Ausbau der Onshore-Windenergienutzung in ihrem Gemeindegebiet bereit ist. Dieser positive Ansatz allein genügt aber nicht, es bedarf vielmehr der zügigen Ausweisung aller zur Verfügung stehenden geeigneten Flächen, um das ambitionierte Ziel von Bund und Land erreichen zu können. Aus diesem Grund möchten wir die Stadt Bornheim bei der Aufstellung eines rechtssicheren Flächennutzungsplans unterstützen und fordern, die nachfolgenden Punkte in die Planung mit aufzunehmen.

II.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Stadt Bornheim bedankt sich für die Unterstützung

Gemäß § 249 Abs.1 BauGB ist § 35 Abs. 3 S.3 BauGB auf Onshore-Windenergievorhaben grundsätzlich nicht mehr anzuwenden. Damit ist die bislang an dieser Stelle vorgesehene Möglichkeit der Steuerung der Windenergienutzung durch Positivausweisung von Sonderbauflächen, verbunden mit einer Negativausweisung im Sinne des Ausschlusses im übrigen Planungsgebiet, beendet worden. Soweit die Stadt Bornheim dennoch diesen Ansatz der Konzentrationsplanung weiterverfolgt, ist dies gemäß § 245e Abs. 1 BauGB nur noch möglich, wenn der Teilflächennutzungsplan vor dem 01.02.2024 wirksam geworden, d.h. in Kraft getreten ist.

Darüber hinaus ist entscheidend, ob das Potenzial unter Anwendung ordnungsgemäßer harter und weicher Tabukriterien richtig ermittelt wurde. Hieran bestehen Zweifel:

1. Weiche Tabuzonen

Der unter 2.4 der Begründung zum Teilflächennutzungsplan dargestellte weite Gestaltungsspielraum des Planungsträgers im Rahmen der Aufstellung weicher Tabuzonen findet seine Grenze im Willkürverbot und in der Anwendung städtebaulich nicht gerechtfertigter Kriterien. Alle angewandten weichen Tabukriterien bedürfen einer ordnungsgemäßen Herleitung und Abwägung.

Völlig verschwiegen wird in der Begründung zum Teilflächennutzungsplan, dass ein 1000 m Puffer auch zu Gebieten gezogen wurde, die nicht mit Wohnbebauung genutzt werden. Hierzu gehören zwei Suchräume für den Allgemeinen Siedlungsbereich nahe der Ortschaft Widdig. Diese Flächen werden nicht zu Wohnzwecken genutzt und wurden von der zuständigen Regionalplanung bereits 2021 zur Ausweisung als Siedlungsgebiete abgelehnt. Allein die bloße Absicht einer u.U. zu einem späteren Zeitpunkt stattfinden Nutzung eines Gebietes zu Wohnzwecken reicht nach den Vorgaben der Rechtsprechung nicht aus, um diese Flächen im Rahmen einer

Die Hinweise, insbesondere der Verweis auf § 245e BauGB und die darin verankerte Frist (01.02.2024), werden zur Kenntnis genommen. Genau hierin liegt der Grund, warum die Stadt Bornheim das vorliegende Planungskonzept zügig beschließen will und muss, um eine gezielte Steuerung des Baus von WEA sicherzustellen.

Die geäußerten Zweifel werden zur Kenntnis genommen. Die Stadt Bornheim nutzt die Übergangsregelungen des 245e BauGB, um in ihrem Stadtgebiet rechtssicher Konzentrationszonen für die Windenergie auszuweisen. Hierfür wurde eine nach Vorgabe der Rechtsprechung sowie den Ausführungen eines eigens eingeholten Rechtsgutachtens von CBH entwickelte Systematik zugrunde gelegt.

Bei der Fläche in Widdig handelt es sich um eine von Seiten des Rates der Stadt Bornheim beschlossene Fläche, die im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplanes als Potenzialfläche gegenüber der BR Köln gemeldet wurde. Es handelt sich daher nicht um eine bloße Absicht.

Die Neuaufstellung befindet sich weiterhin im Verfahren, insoweit hat noch keine abschließende Beurteilung durch die BR Köln stattgefunden. Für die Frage der Einbeziehung der Fläche in Widdig ist dies auch nicht entscheidend.

Die Vorlage 411/2022-7 war sehr detailliert und beinhaltete Textbeschreibungen, Tabellen und Karten über eine mögliche

Potenzialanalyse freizuhalten und darüber hinaus mit einem Abstandspuffer zu belegen.
Vor diesem Hintergrund ist dieses weiche Tabukriterien fehlerhaft und bedarf einer grundlegenden Neufestlegung. Sofern überhaupt ein Abstandspuffer von 1.000 m zu Siedlungsflächen festgesetzt werden kann, kann dieser Puffer jedenfalls nur zu tatsächlich vorhandenen und zu Wohnzwecken genutzten Siedlungsflächen gezogen werden.

An dieser Stelle möchten wir auch noch einmal auf Punkt 2 unserer Stellungnahme vom 08.10.2021 im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung hinweisen. Im Norden der Potenzialfläche 7A wird ein 1.000 m Abstand zu Einzelhäusern (Politische Akademie Eichholz) dargestellt, welche im FNP von Wesseling als Außenbereich gekennzeichnet sind. Dieser Abstand ist somit ebenfalls nicht zulässig.

2. Einzelbewertung der Potenzialflächen

Neben der aus vorgenannten Gründen bereits fehlerhaft durchgeführten Ermittlung der Windenergienutzung zur Verfügung stehenden Potenzialflächen ist die unter 3.1 der Begründung des Teilflächennutzungsplans dargestellte Einzelbewertung der Potenzialflächen ebenfalls fehlerhaft durchgeführt worden. Diese ist in erster Linie nach natur- und artenschutzfachlichen Gesichtspunkten durchgeführt worden. Dabei ist jedoch die im Rahmen der am 29.07.2022 in Kraft getretenen Novelle des BNatSchG vorgenommene Neubeurteilung der windenergiesensiblen Vogelarten völlig außer Acht geblieben. Dies zeigt sich insbesondere in der Beurteilung des festgestellten Brutplatzes einer Rohrweihe. Hierzu wurde ein Prüfbereich von 2.500m um den Brutplatz angenommen. Dieser Prüfbereich wird dann wiederum als faktischer Tabubereich angewendet, indem die Potenzialflächen in den Überschneidungsflächen mit diesem Prüfbereich

Weiterentwicklung der Bauflächen im gesamten Stadtgebiet der Stadt Bornheim. Der umfassende Beschluss über alle Ortsteile beinhaltet daher eine Rahmensetzung für die zukünftige Weiterentwicklung des Flächennutzungsplanes und ist daher als beschlossene sonstige städtebauliche Planung im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 11 zu berücksichtigen.

Die weitergehenden Hinweise sowie die Meinung der REA GmbH werden zur Kenntnis genommen. Die Stadt Bornheim hält jedoch an der angewandten Systematik fest.

Der Hinweis wird zu Kenntnis genommen. Die entsprechenden Mindestabstände werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens noch einmal überprüft.

Windenergieanlagen werden voraussichtlich mit ihrer Höhe alle bislang bekannten baulichen Anlagen im Rheintal weit überschreiten. Sie haben damit und mit der Tatsache, dass sie sich auch bewegen, einen wesentlichen Einfluss auf das Landschaftsbild und die Naherholung. Die REA verkennt in ihrer Stellungnahme völlig, dass nach §1 Abs. 6 BauGB die Belange von Landschaftsbild, Freizeit und Erholung bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere zu berücksichtigen sind.

Die Argumentation der REA ist eine mutwillige Umkehrung der tatsächlichen Abwägung. Die Abwägung der Stadt Bornheim beruht vielmehr auf folgender Grundlage:
Die Stadt Bornheim erkennt die Privilegierung der Windenergie im Außenbereich an und hat beschlossen, zur Reduzierung des

gekappt werden. Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 -5 BNatSchG legt aber verbindlich die Prüfbereiche bei kollisionsgefährdeten Brutvogelarten fest. Zur Rohrweihe wird zwar ein erweiterter Prüfbereich von 2.500 m festgelegt, dieser ist jedoch nicht gleichbedeutend mit einem Tabubereich. Dies wäre der Nahbereich von lediglich 400 m. Entscheidend ist aber vielmehr die Feststellung unter Fußnote 1, mithin sind Rohrweihe, Wiesenweihe und Uhu nur dann kollisionsgefährdet, wenn die Höhe der Rotorunterkante im Flachland weniger als 50 m beträgt. Für die Rohrweihe gilt dies auch für den Nahbereich. Die derzeit auf dem Markt verfügbaren modernen Windenergieanlagen weisen eine Gesamthöhe von 250 m, einem Rotordurchmesser von 160 m und somit ein Freiboard von 90 m zwischen Rotorunterkante und Boden auf. Nach der Legaldefinition des BNatSchG könnte daher sogar im Nahbereich des Nistplatzes einer Rohrweihe problemlos eine Windenergieanlage betrieben werden.

Vor diesem Hintergrund ist der im Entwurf des Teilflächennutzungsplan angenommene Prüfbereich um den Brutplatz der Rohrweihe unzulässig. Dieser führt bei ordnungsgemäßer Anwendung des BNatSchG nicht zu einem Ausschluss oder einer Beschneidung von Potenzialflächen.

Die am Beispiel der Rohrweihe vorgenommene Überprüfung der Einzelbewertung der Potenzialflächen zeigt daher sehr deutlich, dass diese Einzelbewertung der Potenzialflächen unter korrekter Anwendung der Regelung des BNatSchG grundlegend zu überarbeiten ist.

Die von REA und Alterric geplante Fläche beinhaltet die zur Ausweisung vorgesehene Konzentrationszone „Rheinebene“. Allerdings wird diese Zone in unzulässiger Weise durch den Prüfbereich der Rohrweihe und einen Abstand von 1.000 m zu einem nicht vorhandenen Siedlungsgebiet beschnitten. Bei ordnungsgemäßer Anwendung der der Ermittlung der Potenzialflächen zugrundeliegenden Kriterien ist die Konzentrationszone „Rheinebene“ wie im Lageplan mit blauer Umrandung dargestellt zuzuschneiden.

Der offenbar entscheidende Anlass für die vorgenommene Beschneidung dieser Konzentrationszone ist unter Ziff. 5, mithin der Darstellung des Ergebnisses der Konzentrationsplanung, am Rande erwähnt. Danach soll der Wald „Eichenkamp“ zum Schutz des

Eingriffs in Natur, Landschaft, Landschaftsbild und Naherholung den Bau von WEA räumlich zu steuern. Hierfür ist es nach geltendem Recht und der hierzu entwickelten Rechtsprechung erforderlich in einer gesamtäumlichen Betrachtung des Stadtgebiets der Windenergie "substanziell Raum zu verschaffen". Zu diesem Zweck werden zunächst durch Flächenabzug der harten und weichen Tabuzonen Potenzialflächen ermittelt, aus denen dann in so ausreichendem Umfang Konzentrationszonen ausgewählt werden, dass darin in substanzieller Weise der Windenergie Raum verschafft wird.

Genau nach dieser Systematik ist die Stadt Bornheim vorgegangen. Die harten Tabuzonen stehen als Potenzialflächen nicht zur Verfügung, da hier WEA aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen schlechterdings unzulässig sind. Die weichen Tabuzonen dagegen unterliegen der Abwägung durch den Rat. Nach deren Abzug bleiben die Potenzialflächen übrig. Die hieraus in Form einer begründeten Abwägung extrahierten Konzentrationszonen müssen dann der Windenergie substanziell Raum schaffen können. Ist dies nicht der Fall, so die Obergerichte und das Bundesverwaltungsgericht, muss die Abwägung bzgl. der weichen Tabuzonen und der Auswahl aus den Potenzialflächen so lange nachjustiert werden, bis der Windenergie substanziell Raum gegeben wird.

Die Stadt Bornheim hat ein großes Freiraumpotenzial und hat vor diesem Hintergrund und dem der Akzeptanz durch die Bevölkerung z.B. relativ große Abstände von der Wohnbebauung einschließlich derer Entwicklungspotenziale als weiches Tabukriterium wählen können (1.000m). Ebenso wurden artenschutzrechtliche Konfliktmöglichkeiten durch Abstände ausgeschlossen. Herausgekommen sind bei der Potenzialanalyse Flächen in einer Größenordnung von 770 ha oder ca. 9,3% des Stadtgebietes. Hieraus wurden zwei Konzentrationszonen von insgesamt 427 ha ausgewählt (234 ha im Rheintal und 193 ha auf der Ville), was 5,1% der Stadtfläche entspricht, oder 7,1 % nach Abzug der harten

Landschaftsbildes und der Naherholung nicht umzingelt werden. Diese bloße Behauptung einer Umzingelung findet keine Herleitung oder Abwägung im Rahmen der Ermittlung und Einzelbewertung der Potenzialflächen. Die Umzingelung von Waldflächen ist darüber hinaus kein geeignetes Tabukriterium. Folglich ist diese Behauptung unbeachtlich und entzieht sich der Berücksichtigung im Rahmen einer ordnungsgemäßen Abwägung und Einzelbewertung der Potenzialflächen. Eine auf dieses Kriterium gestützte Potenzialanalyse bzw. Ausweisung von Potenzialflächen ist schlichtweg fehlerhaft und rechtswidrig.

III.

Wir begrüßen den Vorstoß der Windenergie großzügig Raum zu geben und hierbei die Rheinebene und den Ville-Rücken gleichermaßen einzubeziehen. In beiden Gebieten besteht große Bereitschaft von Seiten der Grundstückseigentümer ihre Grundstücke zur Verfügung zu stellen, entsprechend hoch ist nun auch die Erwartung an die Fraktionen voranzugehen und für eine nachhaltige Energieerzeugung Flächen festzulegen.

Wir bitten daher, unsere Vorschläge, Hinweise und Anmerkungen im Rahmen der Aufstellung bzw. Abwägung des Entwurfs zum Teilflächennutzungsplan Windenergie der Stadt Bornheim zu berücksichtigen und die Konzentrationszonen „Rheinebene“ und „Ville-Rücken“ im Rahmen der notwendigen Überarbeitung dieses Entwurfs entsprechend der Darstellung im anliegenden Lageplan auszuweisen.

Tabuzonen. Nach der rechtsgutachterlichen Stellungnahme der Kanzlei CBH, die dem Rat vorliegt, sollte die Gesamtfläche an Konzentrationszonen nach Abzug der harten Tabuflächen rund 10% der Stadtfläche betragen, um der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen. Je weiter man darunter bleibt, desto genauer und ausführlicher ist dies zu begründen. Da die Stadt überwiegend nur die sehr gut bis gut geeigneten Potenzialflächen zur Ausweisung vorschlägt, ist sie überzeugt, damit der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen.

Mit der Darstellung der Konzentrationszonen „Windenergienutzung“ im FNP wird eine direkte Ausschlusswirkung für Windenergieanlagen in allen übrigen Gebieten der Stadt erreicht (sog. Planvorbehalt gemäß § 35 Abs. 3 BauGB). Mit den Konzentrationszonen „Rheineben“ und „Ville“ soll die räumliche Ausbreitung der Anlagen positiv gesteuert und eine möglichst kompakte Zone erreicht werden. Nur mit einer entsprechenden Plandarstellung kann erreicht werden, dass auch das Landschaftsbild nicht übermäßig belastet und die Flächen für die Naherholung geschont werden. Dies führt auch dazu, dass in beiden Konzentrationszonen die Ausweisung hinter den festgestellten Potenzialflächen zurückbleibt.

Die Potenzialflächen 1 und 2 sind entfallen, da diese aufgrund ihres fehlenden räumlichen Zusammenhangs mit anderen Potenzialflächen, der geringen Größe sowie aufgrund von weiter einschränkenden Abständen zu Verkehrsflächen generell nur eine mäßige bis geringe Eignung zur Energiegewinnung durch Windenergie bieten.

Eine Teilfläche von 7 und die Flächen 8 bis 11 sind entfallen, da entsprechend der Zielsetzung die WEA auf den Flächen 3, 4, 6, 7a und teilweise 7 konzentriert werden sollen. Der Wald „Eichenkamp“ soll zum Schutz des Landschaftsbildes und der Naherholung auch nicht „umzingelt“ werden. Der Eichenkamp ist das einzige größere

zusammenhängende Waldgebiet in der Rheinebene zwischen Köln und Bonn und hat eine hohe Bedeutung für das Landschaftsbild und die Naherholung. Von einer Vergrößerung der Zone soll daher im Rahmen der Gesamtabwägung abgesehen werden.

Von Vorteil, aber nicht ausschlaggebend, ist auch, dass damit der festgestellte Brutplatz der WEA-sensiblen Rohrweihe südlich des Uedorfer Weges völlig außer Betracht bleiben kann. Die Behauptung der REA, dass vorwiegend diese Brutvogelart zum Ausschluss der Flächen geführt habe, ist daher unzutreffend.

Die Ausweisung der Potenzialflächen erfolgte auf der Grundlage der beschriebenen Systematik und nach sorgfältiger Abwägung aller bekannten Gesichtspunkte. Dabei wurden sowohl die Aspekte, die für eine Vergrößerung der Potenzialflächen sprechen, als auch die zahlreichen Argumente, die dagegen vorgetragen wurden (sowie vorliegende Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen) gleichermaßen berücksichtigt. Die vorliegende Planung ist damit Ausfluss einer gerechten Interessenabwägung im Sinne des § 1 Abs. 7 BauGB und nicht zu beanstanden

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Zum Zeitpunkt der Ausweisung der Potenzialflächen war die genaue Lage und Höhe möglicher Anlagen nicht bekannt. Entsprechend enthält der FNP auch keinerlei Vorgaben zur Höhe von Anlagen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird jedoch nicht gefolgt, da die Stadt Bornheim bereits mehr als die unbedingt notwendigen Flächen ausgewiesen hat, um der Windenergie den nach den gesetzlichen Vorgaben erforderlichen „substanziellen Raum“ zu verschaffen.

Aufgrund der Übergangsfrist nach § 245e BauGB ist es erforderlich den Teil-FNP vor dem 01.02.2023 zur Rechtskraft zu führen. Nur so ist eine gezielte Steuerung der Windenergieflächen möglich.

	Mögliche Konflikte mit der Landschaftsbild und Naherholung, hier insbesondere mit dem nahegelegenen „Eichenkamp“ können vermieden werden, um das planerische Gesamtwerk auf eine möglichst rechtssichere Grundlage zu stellen.
Beschluss: Den vorgetragenen Anregungen wird nicht gefolgt. Die Stadt Bornheim hält an ihrer Planungskonzeption und den ausgewiesenen Vorranggebieten / Konzentrationszonen fest, da sie Ergebnis einer gerechten Abwägung aller Interessen gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind.	

STAWAG Energie GmbH, Lombardenstr. 12-22, 52070 Aachen – Schreiben vom 26.05.2023	Stellungnahme Stadt Bornheim
<p>„...Der Rat der Stadt Bornheim hat nach der frühzeitige Beteiligung 2021 die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Teilflächennutzungsplans Windenergie (Teilfortschreibung) im März 2023 beschlossen.</p> <p>Innerhalb unserer Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung haben wir bereits auf die Vorzüge, sowie unser konkretes Nutzungsinteresse der Ergebnisflächen pk18 und pk17 (anteilig) im Besonderen aufmerksam gemacht. Zwischenzeitlich wurde die Stadt laufend über das Projekt informiert, welches antragsfertig ist.</p> <p>Hiermit möchten wir das durch die Anwaltskanzlei Engemann und Partner erstellte Schreiben, sowie die Stellungnahme des beauftragten Umweltgutachters Büro für Ökologie und Landschaftsplanung im Projekt in die Beteiligung einbringen, welche diesem Schreiben anhängen. Für den Kontext wird die Stellungnahme zur vergangenen frühzeitigen Beteiligung ebenfalls angehängen. Die Inhalte sind als unsere Stellungnahme zur laufenden Öffentlichkeitsbeteiligung der Offenlage zu verstehen.</p> <p>Wir begrüßen die Bemühungen der Stadt Bornheim eine rechtskräftige Planung zur Steuerung der Zonen für den Windparkausbau durchzuführen sehr. Wir hoffen mit den Inhalten einen Beitrag zur Bewertung und Diskussion der Flächen zu leisten und bitten um Berücksichtigung der Anmerkungen im weiteren Verfahren. Für Rückfragen stehen wir gerne „zu Ihrer Verfügung.</p>	<p>Der Hinweis auf die Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung und das laufende Antragsverfahren wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise auf die vorliegenden Schreiben und Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Stadt Bornheim hält an der vorliegenden Planung fest, da sie, wie bereits oben ausführlich dargelegt, Ergebnis einer gerechten Interessenabwägung im Sinne des § 1 Abs. 7 BauGB ist.</p>
Beschluss: Kenntnisnahme	

